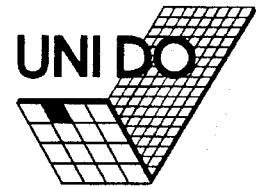


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum  
Eing. - 3 April 2002  
FB

Nr. 5/2002 Dortmund, 03.04.2002

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

- Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Universität Dortmund Seite 1 - 8
- Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 25. März 2002 Seite 9 - 11

## Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Universität Dortmund

### Inhaltsübersicht

#### **TEIL I Allgemeines**

- § 1 Förderlinien
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Förderausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Behinderte
- § 7 Berufstätigkeit
- § 8 Zuständigkeit

#### **TEIL II – Promotionsstipendien mit Schwerpunkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften**

- § 9 Bewerbungsverfahren
- § 10 Förderhöhe
- § 11 Förderzeitraum
- § 12 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten
- § 13 Auswahlverfahren
- § 14 Fristen

#### **TEIL III – Bestenförderung**

- § 15 Besondere Voraussetzungen
- § 16 Bewerbungsverfahren
- § 17 Förderhöhe
- § 18 Förderzeitraum
- § 19 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten sowie des Fachbereiches/der Fakultät
- § 20 Auswahlverfahren; Kriterien
- § 21 Fristen

#### **TEIL IV – Promotionsstipendien im Rahmen von Promotionsstudiengängen**

- § 22 Besondere Voraussetzungen
- § 23 Bewerbungsverfahren
- § 24 Förderhöhe
- § 25 Förderzeitraum
- § 26 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten
- § 27 Auswahlverfahren
- § 28 Fristen

#### **TEIL V Innovationsstipendien**

- § 29 Besondere Voraussetzungen
- § 30 Bewerbungsverfahren
- § 31 Förderhöhe
- § 32 Förderzeitraum
- § 33 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten
- § 34 Auswahlverfahren
- § 35 Fristen

#### **TEIL VI Geltungsbereich; Datenschutz**

#### **TEIL VII Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**TEIL I Allgemeines****§ 1 Förderlinien**

Die Graduiertenförderung an der Universität Dortmund erfolgt in vier Förderlinien:

1. Promotionsstipendien mit Schwerpunkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
2. Bestenförderung
3. Promotionsstipendien im Rahmen von Promotionsstudiengängen
4. Innovationsstipendien

**§ 2 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendien werden auf Antrag durch die Hochschule vergeben und als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsmittel.
- (2) Die gleichzeitige Förderung in mehr als einer Förderlinie ist ausgeschlossen. Nach Abschluss der Förderung ist die Bewerbung in einer anderen Förderlinie grundsätzlich möglich.

**§ 3 Allgemeine Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist der Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zulassung zur Promotion. Wird eine Förderung in der Förderlinie 3 beantragt, so kann an die Stelle der Zulassung zur Promotion die Zulassung zum Promotionsstudiengang treten, im Fall eines Antrags auf Förderung in der Förderlinie 4 die Zulassung zum promotionsvorbereitenden Studium an einem Fachbereich oder einer Fakultät der Universität Dortmund. Die Bewerberin/der Bewerber muss ferner an der Universität Dortmund eingeschrieben sein. Die Promotion soll innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums begonnen werden.

**§ 4 Förderungsausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

- (1) Ein Stipendium kann nicht gewährt werden, soweit die Bewerberin/der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Förderzweckes bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.
- (4) Die Feststellung gemäß Absatz 2 wird von der ständigen Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nach Anhörung der Stipendiatin/des Stipendiaten getroffen. Über den Widerruf entscheidet das Rektorat.

### **§ 5 Unterbrechung**

Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat die Promotion, so unterrichtet sie/er unverzüglich die Hochschule. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob die Promotion abgeschlossen werden kann, ist über die Wiederbewilligung und/oder Verlängerung der Bewilligung erneut zu entscheiden.

### **§ 6 Behinderte**

Auf Antrag kann in begründeten Fällen ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich gewährt werden.

### **§ 7 Berufstätigkeit**

Eine Berufstätigkeit neben dem Stipendium ist nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig.

### **§ 8 Zuständigkeit**

- (1) Die ständige Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs stellt als Auswahlkommission im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums fest und legt dem Rektorat der Universität Dortmund einen Vorschlag für die Gewährung der Stipendien vor. Die Senatskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.
- (2) Das Rektorat trifft eine Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung der Stipendien im Einzelfall.
- (3) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidungen, die Abwicklung der Stipendenzahlungen sowie die verwaltungsseitige Betreuung der Stipendiaten ist das Dez. 1.3 zuständig.

## **TEIL II Promotionsstipendien mit Schwerpunkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften**

### **§ 9 Bewerbungsverfahren**

- (1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Bewerbungsformular
  - Zeugnis des Hochschulabschlusses
  - Lebenslauf
  - Thema der Dissertation
  - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
  - Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfbaren Angaben
  - Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion;
  - Einschreibungsnachweis
- (2) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1.

### **§ 10 Förderhöhe**

Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro monatlich.

### **§ 11 Förderzeitraum**

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für zwei Jahre, es sei denn, das Promotionsvorhaben wird vorher abgeschlossen. Eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Jahr ist auf Antrag möglich. Ein Stipendium kann auch während der Promotionszeit als Abschlussfinanzierung bewilligt werden.

### **§ 12 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten**

- (1) Nach Ende des ersten Bewilligungszeitraumes gemäß § 11 Satz 1 hat die Stipendiatin/der Stipendiat vor dem Antrag auf Weiterbewilligung des Stipendiums einen aktualisierten Arbeitsplan sowie einen schriftlichen Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens einzureichen. Außerdem ist eine erneute Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen.
- (2) Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung hierüber.

### **§ 13 Auswahlverfahren, Kriterien**

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
  - Thematik der Promotion
  - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
  - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers

Bei gleicher Wertigkeit der Anträge werden Anträge aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bevorzugt.

### **§ 14 Fristen**

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1.4 und der 1.10. eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1.4 bis zum 1.2. und für Stipendien ab 1.10. bis zum 1.8. des jeweiligen Jahres einzureichen.

## **TEIL III Bestenförderung**

### **§ 15 Besondere Voraussetzungen**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie/er ihr/sein Hochschulstudium mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Ferner hat die Bewerberin/der Bewerber für ihr/sein Dissertationsvorhaben bereits Vorbereitungen (Exposé) getroffen.

- (2) Pro Fachbereich/Fakultät ist nur eine Bewerbung innerhalb eines Auswahlverfahrens möglich.

### **§ 16 Bewerbungsverfahren**

- (1) Der Antrag wird durch den Fachbereich/Fakultät eingereicht. Der Vorschlag beinhaltet insbesondere eine Stellungnahme des einreichenden Fachbereiches/Fakultät über die Förderungswürdigkeit der angestrebten Promotion im Rahmen der Bestenförderung. Der Fachbereich/die Fakultät nimmt ferner zu der Möglichkeit Stellung, sich an den Kosten der Förderung zu beteiligen.
- (2) Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:
- Bewerbungsformular
  - Lebenslauf
  - Formloses Bewerbungsschreiben des Doktoranden
  - Thema der Dissertation
  - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
  - Ausführlicher und aktueller Arbeits- und Zeitplan; Exposé
  - Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion
  - Einschreibungsnachweis
  - sowie Gutachten/Empfehlung einer weiteren Professorin/eines weiteren Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten
- (3) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1

### **§ 17 Förderhöhe**

Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.400 Euro monatlich.

### **§ 18 Förderzeitraum**

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr, es sei denn, das Promotionsvorhaben wird vorher abgeschlossen. Über die Weiterbewilligung des Stipendiums für das dritte Jahr wird nach Antrag durch die Stipendiatin/den Stipendiaten auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Präsentationen gemäß § 19 entschieden.

### **§ 19 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten sowie des Fachbereiches/der Fakultät**

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat nimmt im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an einem Auswahlgespräch vor der Auswahlkommission teil und präsentiert ihr/sein Promotionsvorhaben auf der Grundlage des Exposé.
- (2) Während der Förderung berichtet die Stipendiatin/der Stipendiat jährlich in Form eines mündlichen und schriftlichen Zwischenberichtes über ihre/seine Ergebnisse vor der Auswahlkommission und der Fachbereichsöffentlichkeit. Dabei hat sie/er einen aktuellen Arbeitsplan vorzulegen. Außerdem ist jährlich ein schriftliches Gutachten der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen.
- (3) Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung hierüber.

### **§ 20 Auswahlverfahren; Kriterien**

Die Auswahlkommission trifft ihre Förderentscheidung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der anschließenden Präsentation durch die Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Auswahlgespräche. Insbesondere sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
  - Thematik der Promotion
  - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
  - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers
- Bisher verliehene Preise und Förderungen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die Auswahlkommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen

### **§ 21 Fristen**

Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. Mai eines Jahres. Anträge sind bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres einzureichen.

## **TEIL IV Promotionsstipendien im Rahmen von Promotionsstudiengängen**

### **§ 22 Besondere Voraussetzungen**

Der Fachbereich/die Fakultät hat im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung einen Promotionsstudiengang eingeführt. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Promotionsstudiengang eingeschrieben.

### **§ 23 Bewerbungsverfahren**

(1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Thema der Dissertation
- Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
- Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfbaren Angaben
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion;
- Einschreibungsnachweis
- Angaben zum Studienprogramm im Promotionsstudiengang
- Stellungnahme des Fachbereichs/der Fakultät bzw. der Betreuerin/des Betreuers zur Möglichkeit eines anschließenden Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule

(2) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1

### **§ 24 Förderhöhe**

Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro monatlich.

### **§ 25 Förderzeitraum**

Die Förderung erfolgt ausschließlich für das erste Studienjahr innerhalb des Promotionsstudienganges. Eine Verlängerung ist im Rahmen dieser Förderlinie ausgeschlossen. Nach Beendigung der Förderung ist eine Bewerbung in einer anderen Förderlinie grundsätzlich möglich.

### **§ 26 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten**

Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens.

### **§ 27 Auswahlverfahren**

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
  - Thematik der Promotion
  - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
  - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers

### **§ 28 Fristen**

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1.4 und der 1.10. eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1.4 bis zum 1.2. und für Stipendien ab 1.10. bis zum 1.8. des jeweiligen Jahres einzureichen.

## **TEIL V Innovationsstipendien**

### **§ 29 Besondere Voraussetzungen**

Bis auf weiteres werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Projektes „proDOC“ im Fachbereich 14 der Universität Dortmund im Rahmen der Innovationsstipendien gefördert. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen daher die besonderen Voraussetzungen dieses Projektes erfüllen und in diesem promotionsvorbereitenden Aufbaustudium eingeschrieben sein.

### **§ 30 Bewerbungsverfahren**

- (1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Bewerbungsformular
  - Zeugnis des Hochschulabschlusses
  - Lebenslauf
  - Gutachten einer Betreuerin/eines Betreuers des Projektes „proDOC“;
  - Einschreibungsnachweis für das Projekt „proDOC“
- (2) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1



### § 31 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro monatlich. Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Projektes „proDOC“, die zugleich Referendare sind, erhalten 200 Euro monatlich.

### § 32 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt ausschließlich für das vorgesehene Jahr der Promotionsvorbereitung im Rahmen des Projektes „proDOC“.

### § 33 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der Förderungsdauer vor.

### § 34 Auswahlverfahren

Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers des Projektes „pro DOC“
- Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers, sofern vorhanden
- Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers, sofern vorhanden

### § 35 Fristen

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1.4 und der 1.10. eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1.4 bis zum 1.2. und für Stipendien ab 1.10. bis zum 1.8. des jeweiligen Jahres einzureichen.

### TEIL VI Geltungsbereich; Datenschutz

- (1) Diese Vergaberichtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage.
- (2) Die Daten der Bewerberinnen/der Bewerber von Stipendien werden von der Universität Dortmund gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.

### TEIL VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Dortmund vom 30.01.2002 und des Senats der Universität Dortmund vom 14.02.2002. Sie treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, 1. März 2002

Der Rektor  
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
für den Fachbereich Chemietechnik  
an der Universität Dortmund  
vom 25. März 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Chemietechnik vom 25. Juli 1983 (GABl. NW. 10/1983 S. 467 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.5.1995 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/95 vom 22.6.1995), wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- (a) ein mit der Diplom- oder Masterprüfung qualifiziert abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder
- (b) ein mit der Diplom- oder Bachelorprüfung qualifiziert abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und daran anschließende, auf die Promotion angemessen vorbereitende Studien, die zu einem Punkt (a) entsprechenden Abschluss geführt haben, oder
- (c) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder
- (d) ein mindestens mit der Gesamtnote "Gut" abgeschlossenes einschlägiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und ein erfolgreiches, auf die Promotion vorbereitendes wissenschaftliches Studium gemäß Anlage I zu dieser Ordnung

nachweist.

Führt das Ergänzungsstudium nach (c) zu einem Abschluss, der dem eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern entspricht, so gilt die Regelung gemäß (b) entsprechend.

- (2) Ausländische Examina, die gemäß der Aufstellung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkannt sind, werden auf Antrag (an den Promotionsausschuss) einem deutschen Abschlussexamen nach Absatz 1 (a) gleichgesetzt. Sofern keine allgemeine Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina vorhanden ist, kann der Promotionsausschuss die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Zentralstelle vorsehen und/oder eine Zusatzprüfung

der Zentralstelle vorsehen und/oder eine Zusatzprüfung veranlassen, um festzustellen, ob Gleichwertigkeit vorliegt. Diese Zusatzprüfung besteht aus einem von drei Professoren des Fachbereichs Chemietechnik abzuhaltenden Fachgespräch mit dem Doktoranden unter sinngemäßer Anwendung der Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung Chemietechnik.

Bei nicht ausreichender Qualifikation (ausländischer Mastergrad, soweit keine Äquivalenz zum deutschen Diplom oder Master gegeben ist, ausländischer Bachelorgrad) ist ein Abschluss entsprechend §4 Absatz 1(a) zu erwerben. Besonders qualifizierte Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelorgrad können entsprechend §4 Absatz 1(d) nach einem erfolgreichen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studium gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen werden.“

**2. § 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5  
Annahme als Doktorand**

- (1) Ein Bewerber stellt vor Beginn der Arbeit an der Dissertation einen schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss auf Annahme als Doktorand. Dem Antrag sind beizufügen:
- Zeugnisse entsprechend § 4 Abs. 1 und 2
  - vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation mit Angabe des Betreuers sowie dessen schriftlicher Bestätigung

Der Promotionsausschuss überprüft die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren nach §4 Abs. 1 und 2 und trifft die Entscheidung über die Zulassung als Doktorand. Der Doktorandenstatus ist zunächst auf 3 Jahre befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden.

- (2) Als Doktorand erlangt die Bewerberin/der Bewerber bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion (nach § 4, § 7 und § 8) den Anspruch auf eine spätere Begutachtung der Arbeit.“

**3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

**4. Der Anhang zur Promotionsordnung erhält folgende Fassung:**

**„Anlage 1 zur Promotionsordnung:**

**Auf eine Promotion vorbereitendes Studium gem. §97 Abs.2 HG**

Das für eine Promotion qualifizierende vorbereitende wissenschaftliche Studium im Fachbereich Chemietechnik umfasst in der Regel 2 Semester des Hauptstudiums im Diplom-bzw. Masterstudiengang Chemietechnik und eine Abschlussarbeit über 3 Monate.

Der Studienerfolg ist durch folgende Leistungen nachzuweisen:

- wahlweise zwei Prüfungen in Hauptfächern des Diplom- bzw. Masterstudienganges Chemietechnik,
- mündliche Prüfung über ein Vertiefungsfach im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden (4 VV + 4 VÜB) entsprechend der aktuell gültigen Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung und
- Teilnahme am Praktikum Chemietechnik II.

Art und Dauer der Prüfungen, Prüfungsvoraussetzungen und die Wiederholung von Prüfungen richten sich nach den Bestimmungen für das Hauptstudium der zu Beginn des vorbereitenden Studiums gültigen Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung des Fachbereichs Chemietechnik. Über das erfolgreich absolvierte promotionsvorbereitende Studium wird eine Bescheinigung mit den erzielten Prüfungsergebnissen ausgestellt. Wird eine Prüfung im Rahmen des auf die Promotion vorbereitenden Studiums endgültig nicht bestanden, ist die Aufnahme oder Fortsetzung eines regulären Diplom- oder Masterstudiums der Chemietechnik ausgeschlossen.

Auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers kann der Promotionsausschuss beschließen, dass eine der beiden Prüfungen in Hauptfächern der Chemietechnik durch eine andere Prüfung im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder im Masterstudiengang an der Universität Dortmund über einen vergleichbaren Stoffumfang ersetzt wird.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemietechnik vom 5.12.2001 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 9.1.2002.

Dortmund, 25. März 2002

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Jürgen Neisecke